

**Satzung des
Frauennetzwerk StädteRegion Aachen e.V.
(Beschlussvorlage für den 22.02.2022)**

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Frauennetzwerk StädteRegion Aachen e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Alsdorf.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 1.7 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Die Förderung der Gleichberechtigung von Menschen aller geschlechtlichen Identität in allen gesellschaftlichen Bereichen.
- 2.2 Die besondere Förderung und Unterstützung von Frauen und Mädchen in den Bereichen Bildung, Erziehung, Beratung, Gesundheit, Kunst und Kultur, in Arbeitswelt und Berufsorientierung.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Vernetzung und Koordination der Mitgliedsverbände
 - Öffentliche Informationsveranstaltungen und Vorträge
 - Tagungen und Seminare
 - Stellungnahmen zu politischen Themen auf lokaler, Landes- und Bundesebene.
 -

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jede Einrichtung, Organisation, und Institution, die Frauen in den Bereichen Bildung, Erziehung, Beratung, Gesundheit, Kunst und Kultur, Arbeitswelt und Gesellschaft nachweislich fördert und unterstützt, kann Mitglied im Frauennetzwerk werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung des Vorstandes über die Neuaufnahme von Mitgliedern. In Ausnahmen können auf Vorschlag des Vorstands durch eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder benannt und Einzelmitglieder aufgenommen werden. Der Anteil der Einzelmitglieder darf nicht größer als 15 % der Gesamtmitglieder zum Zeitpunkt der Aufnahme sein.
- 3.2 Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegen über der antragstellenden Organisation oder Person nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilligen Austritt

- b) durch Tod
- c) durch Auflösung
- d) durch Ausschluss

4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

4.3. Der Tod einer natürlichen Person bewirkt ihr Ausscheiden.

4.4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet automatisch mit dem Tag ihrer Auflösung.

4.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung; er ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gründe für den Ausschluss sind z.B.

- a) wenn ein Mitglied seine Beiträge nicht zahlt, obwohl es unter Fristsetzung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit durch eingeschriebenen Brief gemahnt worden ist.
- b) wenn es Interessen des Vereins zu wider handelt.
- c) wenn es sich anhaltend weigert, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschließungsgrund ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Vorstand einlegen.

Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und bis zu 5 Besitzerinnen.

6.2. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin vertreten den Vorstand gemeinsam im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

6.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Vorstands kann auch durch Briefwahl oder durch elektronische Wahl erfolgen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

7.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereinsvermögens und seine Verwendung im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung, die Erstellung des Jahresberichts sowie die Aufnahme neuer Mitglieder.

7.2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird von der Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform an die letzte bekannte postalische

oder Mailadresse einberufen. Die Sitzung und Beschlussfassung des Vorstands kann auch online durchgeführt werden. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin sowie der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben

§ 8 Fachausschüsse

Zur Förderung der inhaltlichen und strukturellen Arbeit des Frauennetzwerkes werden Fachausschüsse eingerichtet. Jede im Frauennetzwerk vertretene Institution sollte an Fachausschüssen teilnehmen.

Fachausschüsse werden in der Mitgliederversammlung gebildet, verändert oder aufgelöst. In jedem Fachausschuss müssen mindestens 3 Vereinsmitglieder vertreten sein. Die Fachausschüsse berichten auf jeder Mitgliederversammlung über ihre Aktivitäten.

§ 9 Projektgruppen

Projektgruppen arbeiten zu aktuellen Themen, sind zeitlich befristet, bedürfen bei Bildung und Auflösung der Zustimmung des Vorstandes und berichten auf jeder Mitgliederversammlung über ihre Aktivitäten. Die Öffentlichkeitsarbeit der Projektgruppe ist mit der Vorstandsvorsitzenden abzustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Mindestens dreimal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
Der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorsitzenden und des Jahresberichtes der Schatzmeisterin
 - b) der Bericht der Kassenprüferinnen und die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe des jährlichen MitgliederbeitragesDie weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - f) Bildung der Fachausschüsse
 - g) Beschlussfassung über die wesentlichen Aktivitäten des Vereins
- 10.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 10.3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Es gilt der Nachweis der Absendung an die letzte bekannte Mailadresse.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei juristischen Personen ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu klären, wer die Stimmberechtigung ausübt.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die folgende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung zu Satzungsänderungen oder Vereinsauflösungen nicht beschlussfähig, ist dazu erneut schriftlich, siehe 10.3, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann mit $\frac{3}{4}$ bzw. $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 10.5 Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen und Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchführen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird durch die Aufforderung der Mitglieder zur Beschlussfassung oder zur Wahl ersetzt. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern die Beschluss- und Wahlvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden.
- 10.6 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin und der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- 11.1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bis auf Weiteres beschlossen wird.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollführerin und der jeweiligen Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen, die bis zum Ende der Liquidation im Amt bleiben.
- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50% an „Terre des femmes e. V.“ (Steuernummer 8616 753 506) und zu 50% an „medica mondiale e.V.“ (Steuernummer 215/5872/0277), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.02.2022